

AZ: 70.1.01

Drucksache Nr.: 0716/2003/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	23.08.2005	N	Kenntnisnahme
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	31.08.2005	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	06.09.2005	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Obm/Erster Stadtrat

Verhandlungsgegenstand:

**Pflichtenübertragung von der Stadt
Neumünster auf die SWN Entsorgung
GmbH gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG**

A n t r a g :

Dem Antrag der SWN Entsorgung GmbH auf Übertragung der Pflichten gem. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) wird entsprechend der Empfehlung der Verwaltung wie folgt zugestimmt:

1. Die Pflichtenübertragung erfolgt ab dem Tag der Genehmigung bis zum 31.12.2020.
2. Die Pflichtenübertragung erfolgt für alle Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen mit Ausnahme der Abfälle, die im Rahmen der Systemabfuhr durch das TBZ der Stadt Neumünster entsorgt werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, über regelungsbedürftige Fragen in diesem Zusammenhang mit der SWN Entsorgung GmbH einen Vertrag zu schließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Ausgangslage

Bis zum 31.05.2005 wurden nahezu alle Abfälle aus dem Entsorgungsgebiet der Stadt Neumünster auf der Deponie im Abfallwirtschaftszentrum Wittorferfeld der SWN Entsorgung GmbH entsorgt. Gesetzlich verpflichteter Entsorgungsträger ist die Stadt Neumünster als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Die Entsorgungsverpflichtung betrifft sowohl Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen als auch Gewerbeabfälle, die sogenannten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

Die Entsorgung der privaten Haushaltungen erfolgt im Rahmen der Systemabfuhr durch das TBZ der Stadt Neumünster. Die gewerbliche Wirtschaft hat ihre Abfälle überwiegend durch private Entsorgungsunternehmen (= beauftragte Dritte) entsorgen lassen. Sofern die gewerblichen Entsorger die übernommenen Abfälle im Abfallwirtschaftszentrum Wittorferfeld entsorgt haben, erfolgte die Fakturierung der Beseitigung oder Verwertung der Abfälle durch die SWN Entsorgung GmbH. Diese mit stillschweigender Zustimmung der Stadt Neumünster praktizierte Rechnungslegung war rechtlich zweifelhaft, ermöglichte aber den gewerblichen Entsorgern eine Faktura mit Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Ist-Situation

Seit dem 01.06.2005 ist eine Deponierung der Abfälle mit wenigen Ausnahmen nicht mehr zulässig. Gleichzeitig ist der öffentlich-rechtliche Vertrag mit den Kreisen Plön und Rendsburg-Eckernförde in Kraft getreten, der die Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung aus dem Entsorgungsgebiet der Stadt Neumünster über den Kreis Rendsburg-Eckernförde regelt. Dieser bedient sich über die von ihm beauftragte Abfallwirtschaftsgesellschaft AWR GmbH der MBA Neumünster GmbH für die Behandlung der Abfälle. Eine direkte Annahme und anschließende Deponierung der gewerblichen Abfälle durch die SWN Entsorgung GmbH ist somit nicht mehr möglich. Damit entfällt für die gewerbliche Wirtschaft die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug.

Problemlösung

Nach § 16 KrW-/AbfG hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Möglichkeit, die Entsorgungsaufgabe als solche oder nur die Erfüllung der Aufgabe vollständig auf einen Dritten zu übertragen. Bei der sog. Drittbeauftragung nach Abs. 1 bleibt die eigentliche Zuständigkeit einschließlich Verantwortung und Weisungsbefugnis für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Abfallentsorgungsverpflichtung bei der Kommune. Der private Drittbeauftragte handelt in diesem Falle ausschließlich als Erfüllungshelfer im Namen der Kommune.

Im Rahmen des Entsorgungsvertrages vom 08.02.1995, zuletzt geändert am 17.12.2002, hat die Stadt Neumünster die SWN Entsorgung GmbH mit der Erfüllung ihrer Entsorgungsverpflichtung gemäß § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG beauftragt.

Mit der sog. befreienden Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG wollte der Gesetzgeber den privaten Pflichtenübernehmer durch einen Übertragungsakt mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen beleihen. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG lautet:

„Die zuständige Behörde kann auf Antrag mit Zustimmung der Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 deren Pflichten auf einen Dritten ganz oder teilweise übertragen, wenn

1. der Dritte sach- und fachkundig und zuverlässig ist,
2. die Erfüllung der übertragenen Pflichten sichergestellt ist und
3. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Die Pflichtenübertragung der privaten Entsorgungsträger auf Dritte bedarf der Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Sinne des § 15.“

Der Gesetzgeber hat es jedoch bisher versäumt, die für den Rechtsstatus „Beleihung“ erforderliche Spezialgesetzgebung zu erlassen. Aus diesem Grunde ist derjenige, dem nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG die Entsorgungspflicht übertragen wird, nach herrschender Meinung nicht Beliehener.

Die SWN Entsorgung GmbH hat am 28.04.2005 beim zuständigen Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein einen Antrag auf Übertragung der Pflichten gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG gestellt (Anlage 1). Der Antrag mit Ergänzung vom 16.06.2005 (Anlage 2) umfasst die vollständige Übernahme der Entsorgungsverpflichtung für alle Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Entsorgungsgebiet der Stadt Neumünster.

Die Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers kann nur durch einen Beschluss der politischen Gremien erteilt werden.

Zielsetzung

Mit der Pflichtenübertragung gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG werden im wesentlichen zwei Ziele verfolgt:

1. die vollständige Befreiung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers von allen Verpflichtungen, hier: für alle Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, und
2. eine Rechnungslegung unter Ausweisung der gesetzlichen Umsatzsteuer für alle Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

Konsequenzen

Konsequenz einer Beleihung der SWN Entsorgung GmbH wäre, dass nicht nur die Entsorgungsverpflichtung der Stadt Neumünster, sondern auch deren hoheitliche Rechte auf die SWN Entsorgung GmbH übergehen würden. Aufgrund der oben genannten Gesetzeslücke kann jedoch die SWN Entsorgung GmbH im juristischen Sinne nicht beleihen werden. Das bedeutet, dass mit der Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG keine Überlassungspflicht für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf die SWN Entsorgung GmbH übergeht.

Dies wird in der Praxis voraussichtlich kein Problem darstellen, da die Überlassung für die gewerblichen Abfallerzeuger eher vorteilhaft ist. Die Stadt Neumünster muss aber im Falle der Pflichtenübertragung ihre eigene Satzung dahingehend ändern, dass bezüglich der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die Entsorgungspflicht übertragen wurde und die Abfälle nun der SWN Entsorgung GmbH zu überlassen sind. Die Stadt bleibt jedoch weiterhin befugt, nach § 21 KrW-/AbfG den Abfallerzeugern aufzugeben, die Abfälle der SWN Entsorgung GmbH zu überlassen.

Mangels Beleihung wird die SWN Entsorgung GmbH anstelle einer Abfallsatzung „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ und eine Entgeltordnung erlassen. Dadurch wäre die SWN Entsorgung GmbH nicht befugt, außerhalb des privaten Rechtsweges Entgeltforderungen durch hoheitliche Maßnahmen wie z.B. sofortige Zwangsvollstreckungen durchzusetzen. Vorstehende rechtliche Ausführungen sind mit der Rechtsabteilung und von dieser mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume abgestimmt.

Eine Einflussnahme der politischen Gremien der Stadt Neumünster auf die Kalkulation und die Höhe der Entgelte für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wäre, im Gegensatz zu den Beschlussmöglichkeiten über die Höhe der Abfallgebühren, nicht möglich.

Alternativen

Neben der Zustimmung zu der von der SWN Entsorgung GmbH beantragten Pflichtenübertragung kommen folgende Alternativen in Betracht:

1. Die Stadt Neumünster bleibt öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger mit allen Rechten und Pflichten auch für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Alle Erzeuger derartiger Abfälle würden künftig Gebührenbescheide der Stadt Neumünster erhalten. Die politischen Gremien hätten weiterhin die volle Gestaltungsfreiheit für die Abfallpolitik und die Höhe der Abfallgebühren in Neumünster.
Der Nachteil für die gewerblichen Entsorger bestünde bei dieser Lösung im Wegfall der Möglichkeit zum Vorsteuerabzug.
2. Die Stadt gründet eine rechtsfähige Körperschaft ausschließlich zum Zweck einer Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG. Durch entsprechende gesellschaftsvertragliche Regelungen wäre unter Umständen über die Aufsichtsgremien der Gesellschaft eine weitergehende Einflussnahme der politischen Mandatsträger möglich, was rechtlich noch zu prüfen wäre.

Empfehlung der Verwaltung

Nach § 16 Abs. 4 KrW-/AbfG ist die Übertragung zu befristen. Die Verwaltung schlägt vor, die Entsorgungspflichten der Stadt Neumünster für alle Abfallarten aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG auf die SWN Entsorgung GmbH zu übertragen und die Übertragung bis zum 31.12.2020

zu befristen. Des weiteren wird vorgeschlagen, dass die Pflichtenübertragung nur auf Abfälle beschränkt wird, die nicht durch das TBZ entsorgt werden.

Zur Sicherstellung der vertraglichen Verpflichtungen der Stadt Neumünster im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit den Kreisen Plön und Rendsburg-Eckernförde ist in einem begleitenden Vertrag die SWN Entsorgung GmbH zu verpflichten, die ihr überlassenen Abfälle ihrerseits dem Kreis Rendsburg-Eckernförde zu überlassen.

Für die mit der möglichen Durchsetzung der Andienungspflicht verbundenen Aufwendungen der Stadt wird empfohlen, im Rahmen eines solchen Vertrages eine entsprechende Vergütung vorzusehen.

Unterlehberg
Oberbürgermeister

Arend
Erster Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1: Antrag der SWN Entsorgung GmbH auf Übertragung der Entsorgungspflichten nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG vom 28.04.2005

Anlage 2: Erläuterung zum Antrag gemäß Anlage 1 vom 16.06.2005